

## Vernehmlassungsbericht vom 17. Oktober 2022

### Totalrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrats

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **1.5-1**

Geändert: –

Aufgehoben: 1.5-1

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<b>Geschäftsreglement des Einwohnerrats der Stadt Aarau (Einwohnerratsreglement)</b>			
<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,</i></p> <p>gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<p>Anpassung des Ingresses (Streichung "Stadt") zwecks einheitlicher Handhabung in der städtischen Rechtsammlung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung im Ingress und Verlinkung auf das kantonale Recht.</p>	<p><i>Der Einwohnerrat <del>der Stadt</del> Aarau,</i></p> <p>gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (<u>Gemeindegesezt, GG</u>) vom 19. Dezember 1978<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
<b>I.</b>			
<b>1. Konstituierung</b>			
<b>§ 1</b> Einberufung			

1) SAR [171.100](#)

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wird nach der Gesamterneuerungswahl von der bisherigen Präsidentin oder vom bisherigen Präsidenten zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen.</p>			
<p><b>§ 2</b> Leitung</p> <p><sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vom amtsältesten anwesenden Ratsmitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem geleitet. Bei gleichem Amtsalter übernimmt das ältere Ratsmitglied den Vorsitz.</p>	<p><b>EVP/EW Aarau</b> Die EVP/EW begrüsst, dass das amtsälteste Mitglied die konstituierende Sitzung leiten darf. Diese Regelung sei wichtig und systematisch richtig.</p> <p><b>Grünliberale Partei Aarau/Pro Aarau</b> Die Grünliberale Partei Aarau stellt die Frage, ob es für den unwahrscheinlichen Fall von gleichem Amtsalter und biologischem Alter noch die Losregelung brauche.</p> <p>Beide Parteien kommentieren die Grammatik als korrekturbedürftig: "...als Vorsitzende oder Vorsitzender geleitet".</p>	<p>-</p> <p>Mit "älter" ist nicht nur das Geburtsjahr gemeint, sondern auch wer innerhalb des Kalenderjahres älter ist. Es ist unwahrscheinlich, dass die betroffenen Ratsmitglieder am selben Tag und auf die Sekunde genau gleich alt sind. Daher ist keine weitere Ergänzung erforderlich.</p> <p>Der Absatz wird wie vorgeschlagen geändert.</p>	<p>-</p> <p>Keine Anpassung.</p> <p>Änderung § 2 Abs. 1:</p> <p><sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vom amtsältesten anwesenden Ratsmitglied als <del>Vorsitzender oder Vorsitzendem</del> <u>Vorsitzende oder Vorsitzender</u> geleitet. Bei gleichem Amtsalter übernimmt das ältere Ratsmitglied den Vorsitz.</p>

<b>Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung</b>	<b>Vernehmlassungseingaben</b>	<b>Stellungnahme des Stadtrats</b>	<b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende stellt die Präsenz fest und bezeichnet zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</p>			
<p><b>§ 3</b> Inpflichtnahme</p> <p><sup>1</sup> Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt die oder der Vorsitzende die anwesenden Ratsmitglieder wie folgt in die Pflicht:</p> <p>"Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrats das Wohl der Stadt Aarau zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln."</p> <p><sup>2</sup> Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte "ich gelobe es" geleistet.</p>	<p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> Die GLP beantragt, dass das Wort "Gelübde" durch das Wort "Gelöbnis" zu ersetzen sei. Auch der Grosse Rat spreche von einem Gelöbnis. Laut Duden ist ein "Gelübde" ein Versprechen vor Gott (das also Nonnen, Pfarrer etc. ablegen) und ein "Gelöbnis" ein feierliches Versprechen. Letzteres schein in einer säkularen Staatsordnung sinnvoller.</p>	<p>Der Vorschlag soll übernommen werden. Auch im kantonalen Recht ist in § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleistung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) die Rede von einem Gelöbnis. Dementsprechend wird die Bestimmung angepasst und der Begriff "Gelübde" durch "Gelöbnis" ersetzt.</p>	<p>f</p> <p>Änderung § 3 Abs. 2:</p> <p><sup>2</sup> Das <del>Gelübde</del> <u>Gelöbnis</u> wird durch Nachsprechen der Worte "ich gelobe es" geleistet.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>3</sup> Ratsmitglieder, die ihr Amt nach der konstituierenden Sitzung antreten, werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf gleiche Weise in die Pflicht genommen.</p>	<p><b>Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b> Pro Aarau und die GLP Aarau beantragen, dass auch Stellvertretungen das Gelübde (Gelöbnis) ablegen müssen aufgrund der gleichen Rechte und Pflichten. Pro Aarau führt aus, dass dies den Vorteil habe, dass die anderen Ratsmitglieder die Stellvertretung kennenlernen und dieses eine Inpflichtnahme hat.</p>	<p>Selbstredend gilt die Inpflichtnahme auch für die Stellvertretungen. Wie im Erläuterungsbericht zu § 3 GR-ER ausgeführt, wird die Bestimmung in Abs. 3 gegebenenfalls auch auf die Ratsmitglieder anwendbar sein, welche gemäss dem neu vorgesehenen § 11a E-GO als Vertretung amten sollen (vgl. § 18 E-GR-ER).</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p><sup>4</sup> Wer das Gelübde verweigert, verzichtet damit auf ihr oder sein Amt.</p>		<p>Vgl. obigen Kommentar: Das Wort "Gelübde" wird durch "Gelöbnis" ersetzt.</p>	<p>Änderung § 3 Abs. 4: <sup>4</sup> Wer das <del>Gelübde</del> <u>Gelöbnis</u> verweigert, verzichtet damit auf ihr oder sein Amt.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><b>§ 4</b> Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Nach Inpflichtnahme der Ratsmitglieder leitet die oder der Vorsitzende die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Die neu gewählte Präsidentin oder der neu gewählte Präsident führt hierauf die Wahlen durch:</p> <p>a) der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;</p> <p>b) der zwei Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p>	<p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> Die GLP beantragt die Prüfung, ob eine Amtsdauer des/der Präsident/-in von 1 Jahr gesetzlich möglich ist. Wenn ja, sei neu eine Amtsdauer von einem Jahr vorzusehen. Gleichzeitig solle dafür ein 2. Vizepräsidium geschaffen werden (Regelung analog Grosse Rat). Dieser Antrag macht Anpassungen an diversen Stellen bis und mit GO notwendig. Als Begründung wird ausgeführt, dass es inzwischen relativ viele Parteien gibt. Wenn alle innert "nützlicher Frist" auch einmal das Präsidium erhalten sollen, scheint eine Anpassung des Rhythmus sinnvoll. Damit aber genügend Zeit bleibe, sich in das Amt einzuarbeiten, solle ein zweites Vizepräsidium geschaffen werden. Somit wäre jemand zuerst 2. Vizepräsident:in, dann 1. Vizepräsident:in, und dann Präsident:in, alles jeweils für ein Jahr.</p>	<p>Die bereits heute geltende und auch so im kantonalen Recht in § 67 Abs. 1 GG geregelte 2-jährige Amtszeit sorgt für eine gewisse Beständigkeit sowie eine bessere Planung und erweitert letztlich auch die Wirkungsmöglichkeiten. Dazu kommt, dass es eine gewisse Zeit braucht, um sich in der Verwaltung und im jeweiligen Amt einzuleben. Ausserdem besteht im Grosse Rat eine grössere Anzahl von Sitzungen und der Geschäftsgang verläuft intensiver. Beim Einwohnerrat sind es lediglich ca. 10 – 12 Sitzungen pro Jahr. Ein zweites Vizepräsidium ist durch die kantonale Gesetzgebung nicht vorgesehen und würde dem kantonalen Recht widersprechen (§ 67 Abs. 1 GG).</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>c) der elf Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten;</p> <p>d) der Mitglieder allfälliger weiterer Kommissionen, einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten;</p> <p>e) der zwölf Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p><sup>3</sup> Läuft eine Amtsdauer während einer laufenden Legislaturperiode ab, findet die jeweilige Neuwahl in der letzten Sitzung der noch laufenden Amtsperiode statt.</p>			
<p><b>§ 5</b> Erklärung über Interessenbindungen</p> <p><sup>1</sup> Bei Amtsantritt gibt jedes Ratsmitglied eine schriftliche Erklärung ab über seine:</p> <p>a) berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber;</p> <p>b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;</p>	<p><b>Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b> Pro Aarau und GLP Aarau beantragen, dass eine jährliche Erinnerung an die Aktualisierung der Interessensbindung durch das Ratsbüro/Ratssekretariat verschickt werden solle. Die Aktualisierung sei wichtig, gehe womöglich aber schnell einmal vergessen. Dies müsse aber nicht zwingend im Reglement festgehalten werden.</p>	<p>Eine Aktualisierungserinnerung wie vorgeschlagen erachtet der Stadtrat als sinnvoll. Eine explizite Regelung bedarf dies aber nicht. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>c) Mitgliedschaft in Vorständen von Vereinen, die von der Einwohnergemeinde Aarau Fördergelder erhalten;</p> <p>d) Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde Aarau;</p> <p>e) dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische oder ausländische Interessengruppen;</p> <p>f) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde Aarau, des Kantons oder des Bundes;</p> <p>g) Unternehmensbeteiligungen von mindestens zehn Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Änderungen sind dem Ratssekretariat bis zur nächsten Sitzung zu melden.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP Aarau begrüsst die Senkung auf 10% Unternehmensbeteiligung, da sie die Transparenz erhöht.</p> <p><b>SP Aarau</b> Die neu statuierte Meldepflicht wird von der SP Aarau begrüsst.</p> <p><b>SVP Aarau</b> Die SVP erachtet, dass die Meldung bis zur nächsten Sitzung mitunter schwierig bzw. unmöglich sein könnte. Vorschlag: "Änderungen sind dem Ratssekretariat innert 2 Monaten zu melden".</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Der Stadtrat hält die vorgeschlagene Anpassung in Bezug auf die Meldung innert zwei Monaten ab der Änderung für sinnvoll und angemessen.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Änderung § 5 Abs. 2: <sup>2</sup> Änderungen sind dem Ratssekretariat <del>bis zur nächsten Sitzung</del> <u>innert zwei Monaten</u> zu melden.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>3</sup> Über die Interessenbindungen wird ein öffentlich einsehbares Register geführt.</p>		<p>Geplante Sitzungen können in der Tat variieren, sie können ausfallen oder es können sogar zusätzliche Sitzungen angesetzt werden. Die Festlegung einer zweimonatigen Frist erscheint daher sinnvoll.</p>	
<p><b>2. Organisation</b></p>			
<p><b>2.1 Organe</b></p>			
<p><b>§ 6</b> Organe</p> <p><sup>1</sup> Die Organe des Einwohnerrats sind:</p> <p>a) das Präsidium;</p> <p>b) das Ratssekretariat;</p> <p>c) das Ratsbüro;</p> <p>d) die Präsidialkonferenz;</p> <p>e) die Fraktionen;</p> <p>f) die Kommissionen.</p>			
<p><b>2.2 Ratsorganisation</b></p>			
<p><b>§ 7</b> Präsidium</p>			



Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und bei deren oder dessen Verhinderung das amtsälteste anwesende Ratsmitglied leitet als vorsitzende Person die Sitzung und sorgt für eine beförderliche sowie rechtlich korrekte Abwicklung der Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Äussert sich die vorsitzende Person zu einem Verhandlungsgegenstand, gibt sie den Vorsitz für die Dauer des Votums in der Reihenfolge nach Absatz 1 ab.</p> <p><sup>3</sup> Die vorsitzende Person sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und nimmt die Sitzungspolizei wahr.</p>	<p><b>Pro Aarau, Grünliberale Partei Aarau und EVP/EW Aarau</b> Die oben genannten Vernehmlassungsteilnehmenden beantragen, dass der letzte Teilsatz "...und nimmt die Sitzungspolizei wahr" zu streichen oder durch einen passenderen Ausdruck zu ersetzen sei. Das Wort "Polizei" passe nicht zur Funktion des Ratspräsidenten. Zudem sei dieser Teilsatz schon mit dem vorgängigen Satzteil geregelt und gehöre in dieser Form nicht in ein modernes Reglement.</p>	<p>Die Funktion der Sitzungspolizei existiert gegenwärtig in verschiedenen Erlassen und wird auch in Zukunft fortbestehen. Auch das Gemeindegesetz sieht in § 24 Abs. 1 vor, dass der Gemeindeammann für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sorgt. Der Vorsitzende ist in der Regel für die konkrete Durchführung der Gemeindeversammlung verantwortlich und hat für einen geordneten Ablauf der Sitzung zu sorgen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Einwohnerrat nach aussen. Sie oder er unterzeichnet gemeinsam mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär für den Einwohnerrat.</p> <p><sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann nur für eine Amtszeit in Folge gewählt werden.</p>	<p><b>FDP.Die Liberalen Aarau</b> Die FDP bemerkt, dass bei der aktuellen Formulierung nicht jedem klar sei, was unter «eine Amtszeit in Folge» zu verstehen ist. Eine Formulierung in einfacherer Sprache werde daher gewünscht. Vorschlag: "Die Präsidentin oder der Präsident darf nach Ablauf seiner Amtszeit nicht für die direkt darauffolgende Amtszeit (wieder-)gewählt werden".</p>	<p>Er hat dabei jene Massnahmen zu ergreifen, die eine richtige und freie Willenskundgabe und –bildung gewährleisten. Auch in § 4 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rats (Geschäftsordnung, GO, SAR 152.210) ist der Begriff "Sitzungspolizei" verankert. Diese Funktion beinhaltet die geordnete Sitzungsführung, auch zum Wohl der übrigen Ratsmitglieder. Die beantragte Streichung des Begriffs ist daher abzulehnen.</p> <p>Dem Stadtrat erscheint der Vorschlag der FDP als sinnvoll und es wird eine entsprechende Änderung vorgeschlagen.</p>	<p>Änderung § 7 Abs. 5:</p> <p><sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident <del>kann nur für eine</del> darf <u>nicht für die direkt darauffolgende Amtszeit in Folge</u> <del>wie-</del> <u>dergewählt</u> werden.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><b>§ 8</b> Ratssekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Stadtkanzlei steht dem Einwohnerrat für die administrative Unterstützung als Ratssekretariat zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zur Ratssekretärin oder zum Ratssekretär, die oder der das Ratssekretariat leitet und für die Protokollführung verantwortlich ist.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die neue Bestimmung zum Ratssekretariat und seine Organstellung wird von der SP Aarau begrüsst.</p> <p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> Die Grünliberale Partei erachtet, dass der Stadtschreiber funktionsbedingt nicht geeignet sei, das Ratssekretariat zu leiten. Der Interessenskonflikt zwischen Exekutive und Legislative sei nach Ansicht der GLP zu gross.</p>	<p>-</p> <p>Im Grossen Rat wird der Parlamentsdienst vom Ratssekretär geleitet (§ 20 Abs. 3 GVG). Auf kommunaler Ebene führt die Gemein-schreiberin bzw. der Gemein-deschreiber das Protokoll der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates und des Gemeinderates (vgl. § 40 Abs. 3 GG).</p> <p>Diese vorgesehene Regelung ergibt sich also aus den kantonalen Bestimmungen. Wie in anderen grösseren Gemeinden und Kantone gibt es auch in Aarau zwei Schreiberinnen oder Scheiber, von denen sich eines in der Hauptsache um die Parlamentsdienste und das andere um die Exekutive kümmert. Somit steht die vorgeschlagene Regelung im Einklang mit dem übergeordneten Recht.</p>	<p>-</p> <p>Keine Anpassung.</p>

<b>Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung</b>	<b>Vernehmlassungseingaben</b>	<b>Stellungnahme des Stadtrats</b>	<b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><sup>3</sup> Dem Ratssekretariat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Führung des Geschäftsverzeichnisses;</li><li>b) Verwaltung und Archivierung der Geschäftsakten;</li><li>c) Bearbeitung von Einsichtsgesuchen von Ratsmitgliedern oder Stimmberechtigten;</li><li>d) Entgegennahme und Veröffentlichung der Erklärungen zu den Interessenbindungen der Ratsmitglieder;</li><li>e) Öffentliche Bekanntgabe der Traktandenliste sowie von Ort und Zeit der Einwohnerratssitzungen;</li><li>f) Entgegennahme und Bekanntgabe schriftlicher Vorstösse;</li><li>g) Veröffentlichung der genehmigten Protokolle der Einwohnerratssitzungen.</li></ul>			
<p><b>§ 9</b> Ratsbüro</p>	<p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> Die GLP beantragt zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, den/die Präsident/-in der FGPK auch als Teils des Büros zu wählen. Begründet wird dies dadurch, dass er/sie die wichtigste (aktuell einzige) Kommission des Parlaments präsidiert, eine enge Koordination mit dem Büro sei entscheidend für einen reibungslosen Parlamentsbetrieb.</p>	<p>Die Zusammensetzung des Ratsbüros ist ausdrücklich durch das kantonale Recht bestimmt (§ 67 Abs. 1 GG). Die FGPK ist eine vorbereitende Kommission, welche die Geschäfte in sachlicher Hinsicht vorbereitet und nicht Teil des Ratsbüros mit seinen administrativen Aufgaben ist. Die beantragte Änderung ist daher abzulehnen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler sowie die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Ratsbüro. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident hat im Ratsbüro den Vorsitz und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Dem Ratsbüro kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Bestimmung von Zeit, Ort und Form der Durchführung der Sitzungen;</p> <p>b) Festlegung der Traktandenliste nach Absprache mit dem Stadtrat;</p> <p>c) Entscheid über die Richtigkeit des Protokolls;</p>	<p><b>Grüne Aarau</b> Die Grünen sind sich nicht schlüssig, wieso dem Ratssekretär/der Ratssekretärin eine Stimmberechtigung zuteil kommt, da diese/r nicht durch eine Wahl bestätigt wird.</p> <p><b>SP Aarau</b> Die neue einheitliche Regelungsnorm für das Ratsbüro wird von der SP Aarau geschätzt. Es sei übersichtlich, sämtliche Aufgaben des Ratsbüros darzustellen. Weitere Kompetenzen solle das Ratsbüro nicht erhalten, da seine politische Zusammenstellung nicht repräsentativ sei und nicht der politischen Zusammensetzung des ER entspreche. Dem Büro sollen nach Ansicht der SP ausschliesslich administrative Kompetenzen zukommen.</p>	<p>Die Funktion der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs ist eine Verwaltungsfunktion bzw. eine administrative Tätigkeit. Die Organisation des Ratsbüros ist in § 67 Abs. 1 GG durch das kantonale Recht geregelt.</p> <p>-</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>-</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
d) Zuweisung von Geschäften an eine Kommission, soweit sie nicht von Gesetzes wegen durch die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu behandeln sind.			
<b>2.3 Fraktionen und Präsidialkonferenz</b>		Bemerkung zu der Überschrift "2.3 Fraktionen und Präsidialkonferenz": Im Zuge der Auswertung der Vernehmlassung und der redaktionellen Änderungen hat sich herausgestellt, dass der § 10 und § 11 E-GR-ER ausgetauscht werden sollten. Zunächst sind die Fraktionen zu regeln, und erst danach die Präsidialkonferenz.	Änderung der Paragraphenreihenfolge: § 10 Präsidialkonferenz wird neu zu § 11. § 11 Fraktionen wird neu zu § 10.
<b>§ 10</b> Präsidialkonferenz	<b>SP Aarau</b> Die ausdrückliche Regelung der Präsidialkonferenz wird von der SP begrüsst. Allenfalls wäre nach Ansicht der SP sinnvoll, ausdrücklich festzuhalten, dass der Stadtrat jährlich zuhanden der Präsidialkonferenz eine grobe (und nicht verbindliche) Jahresplanung vorlegt.	Der Vorschlag, eine grobe Jahresplanung vorzulegen, ist bereits aufgegriffen worden und wird umgesetzt. Es erscheint nicht zweckmässig, dies im Reglement zu verankern..	Keine materielle Anpassung. Neu aber § 11 statt § 10.

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten oder eine durch diese bezeichnete Vertretung der Fraktion bilden die Präsidialkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidialkonferenz wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, wenn sie oder er es als notwendig erachtet oder drei Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten es verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsidialkonferenz kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Empfehlung für die Sitzverteilung in den Kommissionen;</p> <p>b) Vorberatung fraktionsübergreifender Themen;</p>	<p><b>Pro Aarau, EVP/EW Aarau und SVP Aarau</b> Die oben genannten Vernehmlassungsteilnehmenden weisen darauf hin, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn wie bis anhin auch eine zweite Person pro Fraktion an der Präsidialkonferenz teilnehmen könnte (zusätzlich und nicht vertretend). Dies sei v.a. für mehrparteiliche Fraktionen sinnvoll und wichtig. Die SVP führt aus, dass in den letzten Jahren jeweils zwei Vertreter/-innen pro Fraktion zugelassen waren. Dies sei zu regeln – allenfalls zwei Personen zugelassen aber nur ein Stimmrecht.</p> <p><b>Grünliberale Partei Aarau/Pro Aarau</b> Die GLP beantragt den Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: "...notwendig erachtet oder mindestens ein Drittel der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten es verlangen". Auch Pro Aarau erachtet die Nennung eines Anteils (1/3) besser. Als Begründung wird ausgeführt, dass es theoretisch im Einwohnerrat zwischen einer und 16 Fraktionen geben könne und somit die Anzahl der Fraktionen variieren kann. Da sei ein relativer Anteil angemessener.</p>	<p>Es ergibt sich aus der Definition der "Fraktion", dass sich mehrere Ratsmitglieder zusammenschliessen und gezielt eine Fraktion bilden können. Es ist Sache der Präsidialkonferenz zu entscheiden, inwiefern und in welchen Fällen eine Begleitung sinnvoll ist. Dies kann insbesondere bei grösseren Geschäften sinnvoll sein. Jeweils nur eine Person soll in diesen Fällen aber stimmberichtig sein.</p> <p>Der Stadtrat erachtet die vorgeschlagene Änderung als sinnvoll und begrüsst die beantragte Ergänzung mit der Nennung eines Anteils (1/3).</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Änderung § 10 (alt) Abs. 2: <sup>2</sup> Die Präsidialkonferenz wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, wenn sie oder er es als notwendig erachtet oder <u>drei mindestens ein Drittel der</u> Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten es verlangen.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
c) Mitwirkung hinsichtlich Informationsaustausch des Einwohnerrats und der Fraktionen mit dem Stadtrat und der Verwaltung.			
<p><b>§ 11</b> Fraktionen</p> <p><sup>1</sup> Mindestens drei Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionen bestimmen eine Fraktionspräsidentin oder einen Fraktionspräsidenten, die oder der die Fraktion im Einwohnerrat und nach aussen vertritt.</p>			Neu § 10 statt § 11.
<p><b>2.4 Kommissionen</b></p>	<p><b>Grüne Aarau</b> Die Grünen sind der Ansicht, dass präzisiert werden sollte, um welche Kommissionen es sich genau handelt.</p>	<p>Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen parlamentarischen und stadträtlichen Kommissionen. Im Geschäftsreglement des Einwohnerrats werden selbstredend nur die parlamentarischen Kommissionen geregelt (Legislativkommissionen).</p>	Keine Anpassung.
<p><b>§ 12</b> Einsetzen von Fachkommissionen</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP unterstützt die Regelung des Verfahrens für die Einsetzung einer Fachkommission. Allenfalls sollte konkret darüber nachgedacht werden, ob aufgrund der gestiegenen Geschäftslast im ER die Einsetzung einer solchen Fachkommission sinnvoll wäre.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit der Einsetzung von Fachkommissionen geschaffen. Die Bestellung im konkreten Einzelfall ist jeweils zu gegebener Zeit im Detail von der zuständigen Stelle zu prüfen.</p>	Keine Anpassung.



Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>1</sup> Auf Antrag von mindestens zehn Ratsmitgliedern entscheidet der Einwohnerrat über die Einsetzung von ständigen oder nichtständigen Fachkommissionen.</p>	<p><b>Grüne Aarau</b> Die Grünen sind der Meinung, dass der Einwohnerrat auf Antrag von einer unabhängigen Anzahl Ratsmitglieder in einem Mehrheitsentscheid über die Einsetzung von ständigen oder nichtständigen Fachkommissionen entscheiden sollte.</p> <p><b>Pro Aarau/ Grünliberale Partei Aarau</b> Pro Aarau stellt die Frage, wie die Entlohnung von Fachkräften in den Kommissionen geregelt sei und wer über die entsprechenden Kommissionsbudgets entscheide. Die GLP beantragt, dass auch über die zur Verfügung stehende Ressourcen (insb. Finanzen) entschieden werden sollte. Begründet wird dies dadurch, dass eine Fachkommission auch auf externe Berater/-innen zurückgreifen können müsse, dafür sei ein Budget vorzusehen.</p>	<p>Es muss ohnehin ein Mehrheitsentscheid für die Einsetzung einer Fachkommission gefasst werden. Allerdings sollte ein gewisses Quorum für den entsprechenden Antragvorgesehen werden. Es ist ein Anliegen des Stadtrates, ständige Anträge zu verhindern, welche den Ratsbetrieb übermässig bemühen würden.</p> <p>In § 19 Abs. 1 und 2 E-GR-ER wird die Festsetzung von Sitzungsgeld und Entschädigungen geregelt. Somit bestimmt der Einwohnerrat die Höhe der Entschädigungen für die Kommissionen fest.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Er entscheidet über die Zusammensetzung sowie über die Aufgaben und Befugnisse der Fachkommissionen.</p>	<p><b>FDP.Die Liberalen Aarau</b> Die FDP beantragt, dass der vorgeschlagene Absatz festhalten solle, welches Quorum nötig sei, um eine Kommission abzusetzen/aufzulösen. Vorschlag neuer Absatz 2: "Auf Antrag von mindestens zehn Ratsmitgliedern entscheidet der Einwohnerrat über die Absetzung der Fachkommissionen." Begründet wird dies damit, dass der Prozess der Einsetzung und der Auflösung nach demselben Schema verlaufen solle.</p> <p><b>Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b> Pro Aarau und GLP beantragen, dass im Fall eines Ausfalles eines FGPK-Mitglieds nicht automatisch seine ER-Stellvertretung auch in der FGPK die Stellvertretung übernehmen solle. Anstelle dessen solle die betroffene Fraktion einen Stellvertreter ernennen (aus den Reihen ihrer ER). Begründet wird dies damit, dass ein neues, wenig erfahrenes Mitglied eventuell noch nicht in der Lage sei, direkt in der FGPK Einsitz zu nehmen.</p>	<p>Der Stadtrat erachtet eine solche Regelung nicht als notwendig. Die nicht ständigen Kommissionen sind ohnehin an bestimmte Sachgeschäfte gebunden. In Bezug auf die ständigen Kommissionen ist sodann nicht mit zu häufigen Anträgen zu rechnen, sodass ein Quorum nicht als nötig erachtet wird.</p> <p>Ein Automatismus in dem Sinne, dass die parlamentarische Stellvertretung gleichzeitig die Vertretung in der Kommission übernimmt, besteht nicht, weder auf kantonaler Ebene noch auf kommunaler Ebene. Dies wäre auch nicht angezeigt, denn Wahlen in Kommissionen werden nicht vom Volk, sondern vom jeweiligen Gremium personenspezifisch durchgeführt. Im Fall einer längeren Abwesenheit wäre immerhin zu prüfen, ob im Interesse der Kommissionstätigkeit ein Rücktritt des abwesenden Mitglieds, verbunden mit einer Neuwahl angezeigt ist.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>3</sup> Wird eine Fachkommission eingesetzt, wählt der Einwohnerrat deren Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>			
<p><b>§ 13</b>  <small>Amtsdauer</small></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie der ständigen Fachkommissionen werden für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie der ständigen Fachkommission wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich.</p>	<p><b>SVP Aarau</b>            Es fehle eine Klärung bezgl. nichtständigen Kommissionen. Vorschlag der SVP: "Bei nichtständigen Kommissionen legt der Einwohnerrat die Amtsdauer der Mitglieder und der Präsidentin oder der Präsidenten fest".</p> <p><b>SP Aarau</b>            Es sei nicht einzusehen, weshalb in der FGPK nicht parallel zum Einwohnerratspräsidium eine Beschränkung auf eine Amtsdauer vorzusehen sein soll. Eine solche Regelung entspreche auch nicht der gelebten Praxis.</p>	<p>Die nicht ständigen Kommissionen haben diejenigen sachbezogene Geschäfte zu beraten, für die sie eingesetzt wurden, und werden nach Abschluss des Auftrags wieder aufgelöst. Aufgrund dessen braucht es keine Regelung, wie von der SVP Aarau vorgeschlagen.</p> <p>Eine analoge Änderung wie beim Präsidium des Einwohnerrats (§ 7 Abs. 5) macht für die FGPK tatsächlich Sinn. Der Abs. 2 wird entsprechend geändert und der erläuternde Bericht angepasst.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Änderung § 13 Abs. 2:</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie der ständigen Fachkommission wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. <del>Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich.</del> <u>Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht für die direkt darauffolgende Amtszeit wiedergewählt werden.</u></p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>3</sup> Die Mitglieder einer ständigen Kommission sind nach zwei aufeinanderfolgenden vollständigen Legislaturperioden für die darauffolgende Legislaturperiode nicht mehr wählbar.</p>	<p><b>Grüne Aarau</b> Die Grünen erachten die Regelung der Legislaturperiode in Fachkommissionen als zu lang und empfinden 8 Jahre Tätigkeit in einer Kommission genug.</p> <p><b>EVP/EW Aarau</b> Dieser Absatz ist nach Ansicht der EVP/EW zu überdenken. Gerade bei der hohen Fluktuationsrate sei es fraglich, ob die Beschränkung der Amtsdauer von 8 Jahren (am Stück) noch notwendig erscheine. Wenn ja, dann solle die Regel gerecht auf alle städtischen Kommissionen angewandt werden, denn insb. da gäbe es viele Interessierte, aber auch viele Sesselkleber. Es gäbe so in den Kommissionen regelmässig neue Inputs und Ideen. Es sei wichtig, dass die Vertraulichkeit definiert wird.</p>	<p>Die Regelung umfasst genau zwei Legislaturperioden, was eine Gesamtdauer von 8 Jahren ergibt.</p> <p>Im Geschäftsreglement Einwohnerrat werden sachgerecht lediglich die parlamentarischen, nicht aber die stadträtlichen Kommissionen geregelt. Die Regelung erscheint in Bezug auf die parlamentarischen Kommissionen aber sachgerecht.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung.</p>
<p><b>§ 14</b> Geschäftsgang</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen. Sie können insbesondere mehrere Lesungen für ein Geschäft vorsehen.</p>	<p><b>SVP Aarau</b> Die SVP beantragt die folgende Ergänzung: Sie konstituieren sich selber (bisher im § 28 Abs 1).</p>	<p>Der Einwohnerrat entscheidet über die Zusammensetzung sowie über die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen. Wird eine Fachkommission eingesetzt, wählt der Einwohnerrat deren Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten (§ 12 Abs. 2 und 3 GR-ER).</p>	<p>Neuer § 12 Abs. 4: <u><sup>4</sup>Im Übrigen konstituieren sich die Fachkommissionen selber.</u></p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	<p><b>SP Aarau</b> Die SP unterstützt ausdrücklich das Festhalten der Möglichkeit von mehreren Lesungen pro Geschäft. Die Koordination zwischen Ratsbüro, welches (in Absprache mit dem Stadtrat) für die Festlegung der Traktandenliste zuständig ist und der Kommission, welche mehrere Lesungen vorsehen kann, wäre nach Ansicht der SP noch zu präzisieren. Bis anhin wurden Geschäfte der FGPK (i.d.R.) erst nach Festsetzung der Traktandenliste zugewiesen, was das Durchführen einer zweiten Lesung erschwerte bzw. das Geschäft musste wieder von der Traktandenliste genommen werden. Die SP stellt sich die Frage, wie das inskünftig koordiniert werden solle. Eine Koordination gemäss § 20 Abs. 3, wonach ein umfangreiches Geschäft spätestens 35 Tag vor der Sitzung zur Verfügung stehen muss, sei ebenfalls notwendig. Der Stadtrat wird gebeten, diese Koordination noch näher zu erläutern und den Ablauf aufzuzeigen.</p>	<p>Die Kommissionen konstituieren sich insofern selbst, als etwa die Stellvertretung des Präsidiums geregelt wird. Es macht daher Sinn, eine entsprechende Regelung wieder aufzunehmen (Ergänzung um § 12 Abs. 4).</p> <p>Es ist grundsätzlich zutreffend, dass bis anhin die Koordination zwischen dem Ratsbüro und der Kommission wie beschrieben erfolgte. Durch eine geänderte Terminierung der jeweiligen ER-Sitzungen und der Kommissionssitzungen könnte der genannten Problematik entgegnet werden. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass die Kommission von vornherein zwei Lesungen einplant. Auf diese Weise lässt sich das oben erwähnte Problem vermeiden und die jeweilige Kommission kann das Geschäft früh genug behandeln. Die Entscheidung darüber, wie viele Lesungen notwendig sind, muss der jeweiligen Kommission zustehen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident bestimmt in Absprache mit dem Ratssekretariat Zeit, Ort und Form der Durchführung der Sitzungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, vom Stadtrat Informationen einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommissionen beschliessen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>5</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident den Stichtentcheid.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP begrüsst die Regelung betr. Kommissionsprotokolle (öffentlich, sofern nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde).</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p><b>§ 15</b> Protokoll und Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen bestimmen die Art der Protokollführung. Es ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokollführung wird durch das Ratssekretariat sichergestellt, soweit die Kommissionen nicht etwas anderes bestimmen.</p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>3</sup> Die Kommissionsprotokolle sind öffentlich, soweit die Kommissionen nicht deren Vertraulichkeit beschliessen.</p>	<p><b>Grüne Aarau/Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b>  Die Grünen sind der Ansicht, dass zumindest die Beschlussprotokolle immer öffentlich sein sollten und nicht für vertraulich erklärt werden können. Auch Pro Aarau und GLP beantragen, dass die Beschlussprotokolle bzw. die Entscheidungen der Kommissionen öffentlich sein sollen und nicht die ganzen Protokolle mit allen Details (Kompromiss zwischen Vertraulichkeit und öffentlicher Zugänglichkeit).</p> <p><b>EVP/EW Aarau und Grünliberale Partei Aarau</b>  Die EVP/EW ist der Meinung, dass die Kommissionsprotokolle nie öffentlich sein dürfen, da sonst die Medien die Politik gestalten. Gleichzeitig bestehe eine Unvereinbarkeit mit dem § 16, denn so könne die Kommissionarbeit nicht mehr vertraulich stattfinden. Auch die GLP bemerkt den Widerspruch zwischen § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 1.</p>	<p>Es macht Sinn, die Regelung der Vertraulichkeit der Kommissionsprotokolle in § 16 zu verschieben. Zudem teilt der Stadtrat die Haltung, dass (ausschliesslich) das Beschlussprotokoll zwecks Nachvollziehbarkeit immer öffentlich sein soll, während dem das erweiterte Protokoll (mit den internen Diskussionen und allfälligen weiteren Unterlagen) nur dann öffentlich ist, wenn die Kommission dies auch so beschliesst.</p> <p>Zur Frage der Öffentlichkeit des Protokolls vgl. obige Bemerkung.</p> <p>Ein Widerspruch zwischen § 16 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 besteht im Übrigen nicht. § 16 Abs. 1 betrifft die Unterlagen, welche den Mitgliedern der Kommissionen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden, während § 15 Abs. 3 das Protokoll der Sitzung selber, also das Produkt aus der Kommissionssitzung, regelt.</p>	<p>Verschiebung des § 15 Abs. 3 neu zu § 16 Abs. 3 GR-ER. Vgl. dortige Ergänzung/Präzisierung.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>4</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident oder ein anderes von der Kommission dazu bestimmtes Mitglied erstattet Bericht im Einwohnerrat.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP stellt sich die Frage, ob die Berichterstattung durch die Kommission zwingend sei und ob die Kommission auf ein Referat verzichten könne. Der Absatz sehe dies aufgrund seiner Formulierung nicht vor. Die SP weist auf § 25 hin, nach welchem ein Verzicht dennoch möglich sei. Eventuell ist die Möglichkeit des Verzichts bereits in § 15 zu regeln (vormals § 28).</p>	<p>In der vorliegenden Bestimmung geht es um die Festlegung der Person für die Berichterstattung selbst. Mit einer Neuformulierung wird dies klargestellt. Der Verzicht auf die Berichterstattung selbst wird in § 25 separat geregelt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Änderung § 15 Abs. 4 (neu Abs. 3):</p> <p><del><sup>3</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident oder ein anderes von der Kommission dazu bestimmtes Mitglied erstattet Bericht im Einwohnerrat. Die Berichterstattung im Einwohnerrat erfolgt durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten oder durch ein anderes von der Kommission bestimmtes Mitglied.</del></p>
<p><b>§ 16</b> Vertraulichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionssitzungen und die nicht bereits öffentlich zugänglichen Kommissionsunterlagen sind vertraulich.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder dürfen die Entscheide, die Stimmenverhältnisse und die Pro- und Contra-Argumente ihrer Fraktion zwecks Meinungsbildung zur Kenntnis bringen.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP begrüsst die neue Regelung betr. Vertraulichkeit.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>



Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
		Vgl. obige Bemerkung zu § 15 Abs. 3: Die Kommissionsbeschlüsse sind öffentlich zugänglich zu machen. Die Kommission entscheiden aber selber über die Publikation eines erweiterten Protokolls, welche sodann auch Materialien aus Abs. 1 enthalten können (lex specialis).	<p>Neu § 16 Abs. 3 und 4:</p> <p><sup>3</sup> <u>Die Kommissionsbeschlüsse sind öffentlich zugänglich zu machen.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Die Kommission entscheidet, inwiefern ein erweitertes Protokoll und weitere Unterlagen von der Vertraulichkeit ausgenommen sind.</u></p>
<b>2.5 Teilnahme und Entschädigung</b>			
<p><b>§ 17</b> Pflicht zur Teilnahme</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrats, des Ratsbüros, der Kommissionen sowie der Präsidialkonferenz sind zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen gemäss Absatz 1 haben die Teilnehmenden Anspruch auf ein Sitzungsgeld, soweit sie in der Präsenzliste eingetragen oder bei Namensaufruf anwesend sind und nicht anderweitig entschädigt werden.</p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><b>§ 18</b> Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Will sich ein Mitglied des Einwohnerrats bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen, hat es die Vertretung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu beantragen.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP begrüsst die Vertretungsregelung und erachtet es sinnvoll, dass diesbezüglich die kantonalen Vorschriften übernommen werden. Zu regeln wäre indes nach Ansicht der SP die Vorgehensweise, wenn das Präsidium den Antrag abweist. Hier solle dann – auf Antrag des betroffenen Ratsmitglieds – der Gesamtrat entscheiden können.</p> <p><b>Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b> Beide Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass neben der "Mutterschaft" auch die "Vaterschaft" eine Stellvertretung ermöglichen solle. Begründet wird dies damit, dass es auch möglich ist, dass eine Mutter rasch wieder arbeiten geht und ein Vater sich mehrheitlich um das Kind/die Kinder kümmert (auch bei homosexuellen Paaren zu berücksichtigen).</p> <p><b>SP Aarau</b> Nach Ansicht der SP sollte eine Vertretung ohne Begründung möglich sein und nicht auf Mutterschaft, Krankheit oder Unfall beschränkt werden.</p>	<p>Auf kantonalen Stufe werden die entsprechenden Belege durch das Präsidium des Grossen Rates geprüft und die Vertretung bestimmt (§ 7a Abs. 2 [neu] GVG). Auch hier überprüft also das Präsidium den jeweiligen Antrag. Eine Anpassung erscheint nicht notwendig, könnten doch im Abweiserungsfall soweit nötig die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ergriffen werden (§§ 105 ff. GG).</p> <p>Mit Beschluss vom 18. Januar 2022 hat der Grosse Rat eine Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG, SAR 152.200) beschlossen, wonach neu die Vertretung von Grossratsmitgliedern bei längerfristiger Verhinderung geregelt werden soll (Volksabstimmung am 25. September 2022 zur Verfassungsänderung des Kantons Aargau [§ 76 Abs. 3, neu]). Die Aargauer Stimmbevölkerung sagte deutlich Ja zu einer Stellvertretungsregel.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p><sup>1</sup> Will sich ein Mitglied des Einwohnerrats bei Verhinderung infolge <del>Mutterschaft</del> <u>Elternschaft</u>, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen, hat es die Vertretung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu beantragen.</p>

<b>Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung</b>	<b>Vernehmlassungseingaben</b>	<b>Stellungnahme des Stadtrats</b>	<b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><sup>2</sup> Der Antrag hat unter Einreichung der entsprechenden Belege und nach Möglichkeit vorgängig zur Verhinderung zu erfolgen.</p>	<p>Familiäre Verpflichtungen (Pflege, Eltern, Partner, etc.) können genauso wie berufliche Verpflichtungen (Projektleitung, Auslandsreise, Stellvertretungen, etc.) Grund dafür sein. Ggf. könne eine solche Vertretung dann beschränkt werden auf 1x/Amtszeit. Zudem erachtet die SP Aarau Reisen ab 3 Monaten auch als Vertretungsgrund, um die Attraktivität des Amtes für jüngere Mitglieder zu steigern. Grundsätzlich könne geprüft werden, ob der Grund für eine Absenz überhaupt genannt werden muss oder pro Amtsdauer eine Absenz bzw. Vertretung von 3-12 Monaten anerkannt wird. Damit würde Abs. 2 wegfallen.</p>	<p>Die Revision sieht auf kantonaler Ebene vor, dass Mitglieder sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen können. (§ 7a Abs. 1 [neu] GVG). In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat gleichzeitig eine Änderung des GG beschlossen, wonach die Gemeinden ebenfalls eine Vertretungsregelung für den ER vorsehen können (§ 65 Abs. 5 GG [neu]). Die kantonalen Bestimmungen kommen dabei sinngemäss zur Anwendung. Aus der Sicht des Stadtrats ist es durchaus angezeigt und in sinngemässer Anwendung der kantonalen Regelung auch möglich, eine Vertretungsregelung für Elternschaft generell vorzusehe, dies im Sinne der Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Mitgliedern des Einwohnerrats (vgl. § 11a Entwurf GO, Teil 2). Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.</p>	

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>3</sup> Heisst die Präsidentin oder der Präsident den Antrag gut, bestimmt das Wahlbüro die Vertretung gemäss den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 33 der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates vom 5. Dezember 1988.</p> <p><sup>4</sup> Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu.</p>	<p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> Die GLP beantragt, dass das Büro und nicht der Präsident:in über den Antrag entscheiden soll. Begründet wird dies damit, dass weniger Willkür und tendenziell konstantere Entscheide möglich sei.</p> <p><b>Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b> Pro Aarau erachtet, dass eine Vertretung ebenso ein Gelübde (Gelöbnis) ablegen soll, wenn die Person ihre Ratstätigkeit aufnimmt (gleiche Rechte und Pflichten; Bewusstmachung der Verantwortung).</p> <p>Zudem will Pro Aarau und GLP geklärt haben, wie mit der Mitgliedschaft in der FGPK und in Fachkommissionen verfahren wird. Sie beantragt, dass über die Mitgliedschaft von Vertretungen in Kommissionen die betroffenen Fraktionen/Parteien entscheiden sollen.</p>	<p>Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, bestimmt auf kantonaler Ebene gemäss § 7a Abs. 2 und 3 [neu] GVG das Präsidium nach Prüfung der Belege die entsprechende Vertretung. Dementsprechend soll die sinngemäss anzuwendende kantonale Regelung dahingehend konkretisiert werden, dass die Präsidentin oder der Präsident den Antrag gutzuheissen hat, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind. Von Willkür kann in diesem Fall nicht die Rede sei. Die Vertretung wird nach den Grundsätzen über das Nachrücken in den Einwohnerrat bestimmt.</p> <p>Vgl. obige Bemerkung zu § 3 Abs. 2 GR-ER. Selbstredend gilt die Inpflichtnahme auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>Ein Automatismus in dem Sinne, dass die parlamentarische Stellvertretung gleichzeitig die Vertretung in der Kommission übernimmt,</p>	<p>Neu § 18 Abs. 3: <u><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident heisst den Antrag gut, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.</u></p> <p>§ 18 Abs. 3 (alt) wird neu zu Abs. 4.</p> <p>§ 18 Abs. 4 wird neu zu Abs. 5.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	<p><b>SVP Aarau</b> Die SVP ist der Meinung, dass eine Vertretungsregelung auf Ebene Einwohnerrat nicht nötig sei. Falls dennoch eine Vertretungslösung eingeführt werden sollte, dann solle in Abs. 4 klar sein, dass die Vertretung für Einwohnerrat und Kommissionen gilt. Die SVP beantragt die folgende Ergänzung: Die Vertretung gilt gleichzeitig für einwohnerrätliche Kommissionen.</p>	<p>besteht nicht, weder auf kantonalen Ebene noch auf kommunaler Ebene. Dies wäre auch nicht angezeigt, denn Wahlen in Kommissionen werden nicht vom Volk, sondern vom jeweiligen Gremium personenspezifisch durchgeführt. Im Fall einer längeren Abwesenheit wäre immerhin zu prüfen, ob im Interesse der Kommissions-tätigkeit ein Rücktritt des abwesenden Mitglieds, verbunden mit einer Neuwahl angezeigt ist.</p> <p>Mit der Revision der Verfassung des Kantons Aargau wird durch den Grossen Rat eine Grundlage geschaffen, damit sich inskünftig die Parlamentsmitglieder vertreten lassen können. Gemäss den kantonalen Erläuterungen werden die Vertreterinnen und Vertreter während der Dauer der Vertretung zur vollwertigen Mitgliedern des Parlaments und der entsprechenden Fraktionen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

<b>Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung</b>	<b>Vernehmlassungseingaben</b>	<b>Stellungnahme des Stadtrats</b>	<b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><sup>5</sup> Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds. Es erhält Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglieder des Einwohnerrats.</p>			<p>§ 18 Abs. 5 wird neu zu Abs. 6.</p>
<p><b>§ 19</b> Festsetzung von Sitzungsgeld und Entschädigungen</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Einwohnerrats, des Ratsbüros, der Kommissionen sowie der Präsidialkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Er legt die Höhe der Entschädigungen für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Einwohnerrats sowie der Kommissionen fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Festlegung erfolgt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer einer Legislatur.</p>			
<p><b>3. Sitzungen</b></p>			
<p><b>§ 20</b> Einladung</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Ratsmitglieder spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Einladung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste sowie der Botschaften des Stadtrats mit Bericht und Antrag.</p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>3</sup> Wird dem Einwohnerrat ein umfangreiches und bedeutendes Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt, sind die Unterlagen spätestens fünfunddreissig Tage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Unterlagen werden elektronisch oder in anderer geeigneter Form zugestellt. Davon ausgenommen sind der Politikplan, das Budget und der Jahresbericht.</p> <p><sup>5</sup> Unterlagen, die den Ratsmitgliedern nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien ein umfangreiches und bedeutendes Geschäft definiert wird.</p> <p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> In der Interpretation heisse das, dass "Politikplan, Budget und Jahresbericht" nicht in geeigneter Form zugestellt werden dürfen. Die GLP weist darauf hin, dass der zweite Satz der Bestimmung zu streichen ist. Dies werde später in § 21 Abs. 2 geregelt.</p>	<p>Nach bisheriger Praxis und Erfahrung handelt es sich dabei um Geschäfte, die politisch besonders bedeutsam sind oder besonders komplexe Sachverhalte aufweisen, usw.</p> <p>Vgl. Bemerkung zu § 21 Abs. 2.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Änderung § 20 Abs. 4:</p> <p><del><sup>4</sup> Die Unterlagen werden elektronisch oder in anderer geeigneter Form zugestellt. Das Ratssekretariat stellt den Ratsmitgliedern die Unterlagen unter vorgängiger Orientierung der zuständigen Abteilungsleitung elektronisch oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung.</del> Davon ausgenommen sind der Politikplan, das Budget und der Jahresbericht.</p>
<p><b>§ 21</b> Akteneinsicht und Aktenzustellung</p> <p><sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, in alle nicht vertraulichen Akten der Stadtverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Das Ratssekretariat stellt den Ratsmitgliedern die Unterlagen unter vorgängiger Orientierung der zuständigen Abteilungsleitung elektronisch oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung. Budget und Rechnung werden den Ratsmitgliedern stets physisch zugestellt.</p> <p><sup>3</sup> Stellt das Ratssekretariat aufgrund eines Einsichtsge- suchs fest, dass die eingesehenen Akten für alle Rats- mitglieder von Interesse sind, stellt es diese den ande- ren Ratsmitgliedern zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Vertreterinnen und Vertreter der Medien erhalten die Unterlagen der Verhandlungen in elektronischer oder in anderer geeigneter Form.</p> <p><sup>5</sup> Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können die Unterlagen der Verhandlungen beim Ratssekretariat beziehen.</p>	<p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> Die GLP beantragt die Ergänzung der Ziffer mit "Politikplan". Zudem sei das Wort "stets" zu streichen, da es überflüs- sig erscheint.</p>	<p>Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Inhalt des § 21 Abs. 2 inhaltlich besser zu § 20 Abs. 4 passt. Es bezieht sich ebenfalls auf die Unterlagen des betreffenden Geschäfts, welche zugestellt werden müssen und nicht traktan- diert wurden. Davon ausge- nommen sind der Politikplan, das Budget und der Jahres- bericht. Der Erläuterungsbe- richt wird entsprechend an- gepasst.</p>	<p>Streichung von § 21 Abs. 2. Siehe neue Formulierung in § 20 Abs. 4 GR-ER.</p> <p>§ 21 Abs. 3 wird neu zu Abs. 2.</p> <p>§ 21 Abs. 4 wird neu zu Abs. 3.</p> <p>§ 21 Abs. 5 wird neu zu Abs. 4.</p>
<p><b>§ 22</b> Präsenz und Verhandlungsfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten vor der Sitzung, spätestens aber innert drei Tagen nach der Sitzung schriftlich zu entschuldigen. Erfolgt die Ent- schuldigung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt das Mit- glied als unentschuldigt abwesend.</p>			



Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP ist der Ansicht, dass die Regelung zur Verhandlungsfähigkeit aufgrund ihres Gewichts eine Entsprechung in der GO haben sollte.</p>	<p>Der Stadtrat begrüsst die beantragte Änderung und nimmt die entsprechende Regelung in § 21 Abs. 1 E-GO auf.</p>	<p>Verschiebung in § 21 Abs. 1 E-GO. Streichung von § 22 Abs. 2 E-GR-ER.  Änderung der Paragraphenüberschrift: Präsenz <del>und Verhandlungsfähigkeit</del></p>
<p><b>§ 23</b> Verhandlungsgegenstände</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat behandelt alle ihm durch die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung vorbehaltenen Geschäfte sowie die eingereichten Motionen, Postulate und Anfragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der Traktandenliste, sofern der Einwohnerrat nicht anders beschliesst.</p> <p><sup>3</sup> Botschaften des Stadtrats werden im Einwohnerrat behandelt, nachdem sie vorgängig von der zuständigen Kommission beraten wurden.</p> <p><sup>4</sup> Gleiches gilt für Motionen und Postulate, welche einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurden.</p>			
<p><b>§ 24</b> Dringlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Auf begründeten Antrag hin kann der Einwohnerrat ein Geschäft als dringlich erklären.</p>	<p><b>SVP Aarau</b> Die SVP wünscht eine Ergänzung, dass der Antrag mündlich oder schriftlich begründet werden kann.</p>	<p>Die mündliche oder schriftliche Begründung des Antrags ist in der Bestimmung mitenthalten. Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Ein als dringlich erklärtes Geschäft ist noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.</p>			
<p><b>4. Beratung</b></p>			
<p><b>4.1 Allgemeines</b></p>			
<p><b>§ 25</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäftes wird durch das Referat der Berichterstatterin oder des Berichterstatters der zuständigen Kommission oder mit der Begründung einer Unterzeichnerin oder eines Unterzeichners eines schriftlichen Vorstosses eingeleitet. Die Kommissionen können auf die Berichterstattung verzichten.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgt keine Vorberatung in einer Kommission, wird das Geschäft durch den Stadtrat vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Die Referentin oder der Referent hat sich kurz zu halten und das Referat auf die wesentlichen Punkte zu beschränken. Differenzen zum stadträtlichen Antrag sind auszuweisen.</p> <p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zur Diskussion den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge der Anmeldungen. Für Berichtigungen kann jederzeit das Wort verlangt werden.</p>	<p><b>SVP Aarau</b> Nach Ansicht der SVP fehlt noch eine Präzisierung bzgl. Anträgen von Kommissionen. Bspw. könnte bei der Berichterstattung der zuständigen Kommissionen ergänzt werden, dass allfällige Anträge der Kommissionen hier zu stellen sind.</p> <p><b>EVP/EW Aarau</b> Die EVP/EW hält die Ziff. 3 für unnötig und beantragt ihre Streichung.</p>	<p>Die Antragstellung gehört zur vollständigen Berichterstattung. Zusätzlich ergibt sich dies aus § 25 Abs. 3 E-GR-ER.</p> <p>Die Ausweisung der Differenzen zum stadträtlichen Antrag ist wichtig, weil sie zum ordentlichen Geschäftsbetrieb und –abwicklung gehört. Dies bedeutet, dass klargestellt werden muss, worüber diskutiert und debattiert wird. Die beantragte Anpassung ist abzulehnen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

<b>Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung</b>	<b>Vernehmlassungseingaben</b>	<b>Stellungnahme des Stadtrats</b>	<b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><sup>5</sup> Ratsmitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäußert haben.</p> <p><sup>6</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung für abgeschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p>			
<p><b>§ 26</b> Form und Umfang der Voten</p> <p><sup>1</sup> Die Rednerinnen und Redner haben sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen. Nach erfolgloser Mahnung kann ihnen die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Redezeit beträgt für jedes Ratsmitglied höchstens zehn Minuten, beim zweiten Votum in der gleichen Angelegenheit fünf Minuten.</p>			
<p><b>§ 27</b> Ablauf</p> <p><sup>1</sup> Anträge auf Nichteintreten sind sofort zu stellen, zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen. Im Übrigen sind die Geschäfte in der Regel wie folgt zu beraten:</p> <p>a) Rückweisungsanträge mit konkretem Auftrag</p> <p>b) Inhaltliche Beratung</p> <p>c) Stellungnahme des Stadtrats</p> <p>d) Abstimmung</p>			

<b>Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung</b>	<b>Vernehmlassungseingaben</b>	<b>Stellungnahme des Stadtrats</b>	<b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><sup>2</sup> Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln. Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, ist das Wort sofort zu erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion angenommen, kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstatterinnen und Berichterstatter von Kommissionen, den Vertreterinnen und Vertretern des Stadtrats sowie den Motionärinnen und Motionären und den Postulantinnen und Postulanten ist ein Schlusswort gestattet.</p>			
<p><b>§ 28</b> Protokoll</p> <p><sup>1</sup> Im Protokoll der Einwohnerratssitzungen sind die Anträge und die Beschlüsse wörtlich, die Begründung sinngemäss zu protokollieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahme der Verhandlung ist zulässig.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP Aarau wünscht eine Präzisierung, wer die entsprechenden Aufnahmen vornehmen darf (Ratsbüro und akkreditierte Medien).</p>	<p>In der vorliegenden Bestimmung geht es um die Aufnahme zwecks Protokollierung. Weitere Aufnahmen sind Sache der Sitzungspolizei. Eine Ergänzung erweist sich daher nicht als notwendig.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>3</sup> Bei Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst der Einwohnerrat über die Art der Protokollführung.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Stadtrats in der Regel innert vier Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert zwanzig Tagen schriftlich beim Ratsbüro Berichtigungen beantragt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Beschlüsse und das Protokoll werden von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär unterzeichnet. Auszüge aus dem Protokoll unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär.</p> <p><sup>6</sup> Das genehmigte Protokoll ist öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> Die GLP beantragt die folgende Ergänzung: "..., der Rat ist in geeigneter Form über die Aufnahme(n) zu informieren." Dies könne bspw. mit der Traktandenliste erfolgen oder durch ein kurzes Votum der Sitzungsleitung.</p> <p><b>SP Aarau</b> Die SP Aarau erachtet die Verlängerung der Protokollierungsfrist als sinnvoll.</p>	<p>Wie oben bereits erwähnt, geht es hier um die Aufzeichnung zwecks Protokollierung, welche elektronisch erfolgen kann. Dies auch im Gedanken an allfällige zukünftige Technologien und insb. eine Online-Durchführung, wodurch etwa auch eine Video-Aufnahme denkbar ist. Weitere Aufnahmen obliegen der Sitzungspolizei, worüber immer informiert wird.</p> <p>-</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>-</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><b>§ 29</b> Berichtigung des Protokolls</p> <p><sup>1</sup> Bei offensichtlichen Fehlern im Protokoll, nimmt die Ratssekretärin oder der Ratssekretär eine formlose Berichtigung vor.</p> <p><sup>2</sup> Wird beim Ratsbüro fristgerecht eine Berichtigung des Protokolls beantragt, entscheidet das Ratsbüro über den Antrag. Lehnt es den Antrag ab, gilt das Protokoll mit dem Beschluss als genehmigt. Das Ratsbüro setzt die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Ablehnung in Kenntnis.</p> <p><sup>3</sup> Heisst das Ratsbüro den Berichtigungsantrag gut, stellt es das korrigierte Protokoll unter Hinweis auf die Änderung den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Stadtrats erneut zu. Das Protokoll gilt in der korrigierten Version als genehmigt, wenn nicht innert zehn Tagen schriftlich beim Ratsbüro Berichtigungen beantragt werden.</p>			
<p><b>4.2 Anträge</b></p>			
<p><b>§ 30</b> Anträge zum Inhalt des Geschäfts</p> <p><sup>1</sup> Anträge sind dem Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich, in der Regel vor der Sitzung, einzureichen.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP begrüsst die Abwicklung der Anträge über das Ratssekretariat.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Über Änderungsanträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn eine dadurch verursachte Kostenveränderung bezifferbar und das Projekt auch mit dieser Änderung realisierbar ist.</p>	<p><b>Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b> Beide Parteien beantragen, dass "bezifferbar" durch "abschätzbar" zu ersetzen ist. Begründet wird dies damit, dass eine exakte Bezifferung kaum eingehalten werden könne, was dazu führt, dass die Hürden für eventuell sinnvolle Änderungsanträge zu hoch werden. GLP führt weiter aus, dass "bezifferbar" eine Genauigkeit suggeriert; "abschätzbar" verlange immer noch genügend Informationen, damit eine "informierte Entscheidung" getroffen werden könne.</p>	<p>Der Stadtrat erachtet die Regelung wie vorgeschlagen ("bezifferbar") als sachgerecht. Eine exakte Zahl ist nicht notwendig. Eine Bezifferung kann auch durch eine Abschätzung erfolgen. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, stellt die Formulierung klar, dass eine ungefähre Angabe gemacht werden muss, ohne zu hohe Anforderungen an die Genauigkeit der Schätzung zu stellen. Es muss daher eindeutig über einen Betrag abgestimmt werden. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p><b>§ 31</b> Ordnungsanträge</p> <p><sup>1</sup> Als Ordnungsanträge gelten Anträge, welche die formelle Abwicklung eines Geschäfts betreffen, ohne dieses inhaltlich zu berühren. In Betracht fallen insbesondere Anträge auf</p> <p>a) Verschiebung der Beratung eines Geschäfts;</p> <p>b) Rückweisung des Geschäfts an die vorberatende Kommission.</p> <p>c) Schluss der Diskussion;</p> <p>d) Unterbruch der Sitzung;</p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
e) Abbruch der Sitzung; f) Antrag auf geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf.			
<p><b>§ 32</b> Rückkommensantrag</p> <p><sup>1</sup> Auf bereits gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung zurückgekommen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</p>	<p><b>Grüne Aarau/Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b> Die oben genannten Parteien beantragen, dass "mindestens zwei Dritteln" durch "der Mehrheit" ersetzt werden soll. Dies wird damit begründet, dass zwei Drittel undemokratisch sei. Bei relativ knappen Entscheiden könne, wenn Jemand oder Einige was falsch verstanden haben und nicht richtig abgestimmt haben, der Fehler rasch korrigiert werden. Bei 2/3 sei eine solche Korrektur nicht möglich. Pro Aarau und GLP bemerken, dass die Hürde mit der Mehrheit immer noch genügend gross sei.</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Beständigkeit der Beschlüsse des Einwohnerrats verstärkt. Die Bestimmung ist gegenüber der heutigen Regelung unverändert und wurde inhaltlich übernommen. Daher ist die beantragte Änderung abzulehnen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>



Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><b>5. Beschlussfassung</b></p>	<p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> Die GLP beantragt, dass dem ER darzulegen sei, ob und in welcher Form ein Behördenreferendum – ähnlich wie es der Kanton kennt – in das Reglement aufgenommen werden könnte. Begründet wird dies damit, dass im Sinne des Schutzes von Minderheiten und den weiterhin hohen Hürden von 5% der Unterschriften aller Wahlberechtigten innert 30 Tagen ein Behördenreferendum angebracht sein könnte. Zumindest solle die Möglichkeit geprüft werden. Nach Ansicht der GLP könnte die Hürde bspw. bei 40 oder 45% der anwesenden Einwohnerrät/-innen liegen.</p>	<p>Gemäss § 58 Abs. 2 GG kann der Einwohnerrat ein Sachgeschäft von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen. Diese kantonale Norm wurde umgesetzt in § 5 Abs. 1 GO. Demnach kann der Einwohnerrat (mit Mehrheitsbeschluss) bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung einen Beschluss der Urnenabstimmung unterstellen. Das heute bereits vorhandene Behördenreferendum entspricht somit dem übergeordneten kantonalen Recht.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p><b>5.1 Abstimmungen</b></p>			
<p><b>§ 33</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Am Schluss der Beratung stimmt der Einwohnerrat über die Anträge ab.</p> <p><sup>2</sup> Besteht ein Antrag aus verschiedenen Teilen, ist über diese jeweils einzeln abzustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Kann ein Antrag unterteilt werden, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt.</p> <p><sup>4</sup> Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p>			

<b>Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung</b>	<b>Vernehmlassungseingaben</b>	<b>Stellungnahme des Stadtrats</b>	<b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><b>§ 34</b> Vorgehen</p> <p><sup>1</sup> Vor einer Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine Übersicht über die vorhandenen Anträge sowie die Fragestellungen und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen und ist die Präsidentin oder der Präsident damit nicht einverstanden, entscheidet der Rat.</p>			
<p><b>§ 35</b> Eventualabstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Liegen zu einem Geschäft drei oder mehr sich ausschliessende Anträge vor, sind zur Bereinigung Eventualabstimmungen durchzuführen. Der bereinigte Antrag ist sodann zur Schlussabstimmung zu bringen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bereinigung werden einander jeweils zwei Anträge in der Eventualabstimmung gegenübergestellt, bis nur noch ein Antrag für die Schlussabstimmung übrig bleibt.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann pro Eventualabstimmung jeweils nur für einen der Anträge stimmen.</p>			
<p><b>§ 36</b> Vorgehen bei Abstimmungen zu Rechtserlassen</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP begrüsst die einheitliche Zusammenführung des Vorgehens bei Abstimmungen bei Rechtserlassen in einem Paragraphen.</p>	-	-

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>1</sup> Betrifft die Vorlage einen Rechtserlass, erfolgt die Beratung für jeden Paragraphen einzeln. Soweit Inhalt und Umfang der einzelnen Paragraphen es erlauben, können mehrere Paragraphen zusammengefasst beraten werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei der paragraphenweisen Beratung gilt jeder Paragraph als angenommen, wenn kein Antrag dazu gestellt wird.</p> <p><sup>3</sup> Nach Abschluss der Detailberatung zu den einzelnen Paragraphen ist eine Schlussabstimmung zum bereinigten Erlass durchzuführen.</p>			
<p><b>§ 37</b> Form der Abstimmung</p> <p><sup>1</sup> Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, über eine elektronische Abstimmungsanlage oder durch Handheben oder Aufstehen. Das Ratsbüro entscheidet über die Form der Abstimmung unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen durch Handheben kann die Auszählung der Stimmen unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist und die Auszählung nicht verlangt wird.</p> <p><sup>3</sup> Soweit eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung steht, wird die Stimmabgabe protokolliert.</p>	<p><b>SVP Aarau</b> Die SVP beantragt die Ergänzung: Abstimmung durch Handheben "oder Aufstehen".</p>	<p>Der Stadtrat stimmt dem Antrag zu und ergänzt den Absatz mit "oder Aufstehen".</p>	<p>Änderung § 37 Abs. 2:</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen durch Handheben <u>oder Aufstehen</u> kann die Auszählung der Stimmen unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist und die Auszählung nicht verlangt wird.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>4</sup> Erfolgt die Abstimmung durch Handheben, wird die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder es verlangt.</p> <p><sup>5</sup> Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder es verlangt.</p>	<p><b>SVP Aarau</b> Die SVP beantragt die Ergänzung: Abstimmung durch Handheben "oder Aufstehen".</p> <p><b>Grünliberale Partei Aarau</b> Die GLP erachtet es als klärungsbedürftig, wer gewinnt, wenn zur gleichen Abstimmung ein Antrag auf Namensaufruf und ein Antrag auf geheime Durchführung das jeweilige Viertel der Zustimmung erhält. Es sei unklar - gewinnt - der zuerst eingereichte Antrag, - der mit den mehr Stimmen - oder werden sie gegeneinander ausgemehrt?</p>	<p>Der Stadtrat stimmt dem Antrag zu und ergänzt den Absatz mit "oder Aufstehen".</p> <p>Falls zwei Ordnungsanträge erfolgen, die sich widersprechen, dann müssen sie gegeneinander ausgemehrt werden.</p>	<p>Änderung § 37 Abs. 4:</p> <p><sup>4</sup> Erfolgt die Abstimmung durch Handheben <u>oder Aufstehen</u>, wird die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder es verlangt.</p> <p>Keine Anpassung.</p>
<p><b>§ 38</b> Ermittlung des Mehrs</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen, sofern dieses Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p>			

<b>Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung</b>	<b>Vernehmlassungseingaben</b>	<b>Stellungnahme des Stadtrats</b>	<b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b>
<sup>3</sup> Bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.			
<b>5.2 Wahlen</b>			
<b>§ 39</b> Form der Wahlen  <sup>1</sup> Wahlen werden geheim durchgeführt.			
<b>§ 40</b> Ermittlung des Mehrs  <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.  <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit zieht die oder der Vorsitzende das Los.			
<b>6. Parlamentarische Vorstösse</b>			
<b>§ 41</b> Allgemeines  <sup>1</sup> Schriftliche Vorstösse sind beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen.			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Sie sind allen Ratsmitgliedern, dem Stadtrat und den Medien im Wortlaut bekanntzugeben.</p>		<p>Redaktionelle Änderung. Es muss klarer geregelt sein, durch wen die Bekanntmachung erfolgen soll. Vorliegend ist das Ratsbüro/Ratssekretariat zuständig.</p>	<p>Änderung § 41 Abs. 2:</p> <p><del><sup>2</sup> Sie sind allen Ratsmitgliedern, dem Stadtrat und den Medien im Wortlaut bekanntzugeben.</del> <u>Das Ratsbüro gibt die schriftlichen Vorstösse allen Ratsmitgliedern, dem Stadtrat und den Medien im Wortlaut bekannt.</u></p>
<p><b>§ 42</b> Motion und Postulat</p>	<p><b>SP Aarau</b> Nach Ansicht der SP sei in vielen Bereichen die Abgrenzung zwischen Motion und Postulat nicht eindeutig. Die "Motionsfähigkeit" einzelner Geschäfte sei im Rat immer wieder ein Thema. Im aargauischen Gemeinderecht sei es grundsätzlich möglich, eine Motion in ein Postulat umzuwandeln, unabhängig davon, ob das Anliegen nicht "motionsfähig" ist oder ob das Anliegen als ein weniger verbindlicher Antrag an den SR überwiesen werden solle. Die Möglichkeit, nämlich die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, sei in der Geschäftsordnung (oder ev. auf Stufe der GO) ausdrücklich festzuhalten.</p>	<p>Nach § 41 Abs. 2 GVG kann der Wortlaut einer Motion oder eines Postulats im Verlaufe der Beratung mit Einverständnis des Motionärs bzw. des Postulanten abgeändert werden. Zulässig ist mit Einverständnis des Motionärs auch die Umwandlung einer Motion in ein Postulat. Auch im Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates wird in § 82 Abs. 1 vorgesehen, dass der Rat auf Antrag des Regierungsrates oder eines Mitgliedes des Grossen Rates mit Zustimmung des Motionärs eine Motion als Postulat überweisen kann.</p>	<p>Neu § 42 Abs. 4:</p> <p><sup>4</sup> <u>Der Einwohnerrat kann auf Antrag des Stadtrates mit Zustimmung des Motionärs eine Motion als Postulat überweisen, anderenfalls wird darauf nicht eingetreten.</u></p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt zu Motions- und Postulatsbegehren in der Regel spätestens sechs Monate nach Eingang in einer Botschaft mit Bericht und Antrag Stellung.</p>	<p><b>Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b> Pro Aarau und GLP beantragen die Streichung des Wortes "in der Regel". Weiter wird von beiden beantragt, dass "spätestens sechs Monate" durch "spätestens vier Monate" zu ersetzen sei. Begründet wird dies damit, dass auf kantonaler Ebene der Regierungsrat Motionen und Postulate innerhalb von drei Monaten beantworten müsse. Vier Monate erachtet Pro Aarau auf kommunaler Ebene als ausreichend.</p>	<p>Auf kommunaler Ebene beschliesst der ER immer ein Nichteintretensentscheid, wenn die Motion nichts motionsfähig ist. Daher müsste für die gleiche Angelegenheit ein Postulat eingereicht und in dieser Form überwiesen werden. Dies macht nicht immer Sinn. Vielmehr soll eine Regelung eingefügt werden, welche die Umwandlung einer Motion in ein Postulat mit Einverständnis des Motionärs regelt.</p> <p>In § 59 Abs. 1 GG sieht das kantonale Recht vor, dass eine Bürgermotion innert 6 Monaten seit Einreichung vom ER behandelt werden muss. Auch in der heutigen und in der zu revidierenden GO (Teil 1 Gemeindeordnung) wird in § 6 Abs. 1 GO eine 6-monatige Frist vorgesehen, und nicht eine "in der Regel"-Bestimmung. Aufgrund dessen kann dem Antrag entsprochen und das Wort "in der Regel" gestrichen werden. Dementsprechend wird ein einheitliches Vorgehen für die Behandlung aller Motionen vorgesehen, wie es auch im kantonalen Recht so geregelt ist.</p>	<p>Änderung § 42 Abs. 1:</p> <p><del>in der Regel</del> <sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt zu Motions- und Postulatsbegehren spätestens sechs Monate nach Eingang in einer Botschaft mit Bericht und Antrag Stellung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Bei für dringlich erklärten Motionen und Postulaten erfolgt die Stellungnahme mündlich.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat informiert mit dem Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der überwiesenen Motionen und Postulate.</p>	<p>GLP beantragt ein zusätzlicher Satz: "Verlängerungen um maximal 5 Monate können vom Ratsbüro auf Antrag der Exekutive genehmigt werden". Dies wird damit begründet, dass nicht der SR über Ausnahmen entscheiden soll, sondern das Parlament; vertreten durch das Ratsbüro.</p> <p><b>SP Aarau</b> Der Tatsache, dass eine sechsmonatige Umsetzungsfrist für viele Geschäfte (welche mittels Motion eingereicht werden), wird grundsätzlich zugestimmt. Der vollständige Verzicht auf eine Umsetzungsfrist für den SR erscheint jedoch gemäss SP als zu wenig nachvollziehbar. Der SR müsse nach Ablauf einer gewissen Frist (im Kanton sei es 3 resp. 2 Jahre) ausführlich begründen und dem ER Bericht erstatten müssen, weshalb eine überwiesene Motion nicht umgesetzt wurde und was der SR gedenkt zu unternehmen, damit die überwiesene Motion umgesetzt werden könne.</p>	<p>Die beantragte Änderung ist zu begrüssen. Es wird eine neue Regelung vorgesehen, in dem das Ratsbüro eine Verlängerung gewähren kann. Eine maximale Fristregelung wird aber nicht vorgesehen, denn es obliegt letztlich dem Ratssekretariat zu entscheiden, welche Frist angemessen und im Einzelfall gerechtfertigt ist.</p> <p>In der vorgesehen Teilrevision Gemeindeordnung (Teil 1) wird § 27 Abs. 2 GO aufgehoben, denn auch wenn es sich bei der sechsmonatigen Umsetzungsfrist lediglich um eine Ordnungsfrist handelt, erscheint es nicht sinnvoll, eine solche Frist auf Stufe der GO festzulegen. Im Zeitpunkt der Überweisung ist oft nicht abschätzbar, welchen Aufwand die Umsetzung konkret mit sich bringen wird. Je nach Komplexität und Grösse des Geschäfts ist deren Behandlung umfangreicher.</p>	<p>Neu § 42 Abs. 2:</p> <p><u><sup>2</sup> Das Ratsbüro kann auf Antrag des Stadtrats eine Verlängerung gewähren.</u></p> <p>§ 42 Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.</p> <p>§ 42 Abs. 3 wird neu zu Abs. 5.</p>



<b>Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung</b>	<b>Vernehmlassungseingaben</b>	<b>Stellungnahme des Stadtrats</b>	<b>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage</b>
<p><sup>4</sup> Die Abschreibung von erfüllten Motionen und Postulaten beantragt der Stadtrat mit einem Geschäft oder im Jahresbericht.</p>	<p>Eine kurze Begründung von 1-2 Sätzen im Jahresbericht genüge diesbezüglich nicht. Für kommunale Geschäfte sei eine Frist von 1 max. 2 Jahren vorzusehen. Danach habe der SR ausführlich darzulegen, weshalb die Motion nicht umgesetzt wurde.</p>	<p>Ausserdem haben weniger dringliche Geschäfte hinter dringlicheren zurückzutreten. Im Gegenzug zur Aufhebung wird der Stadtrat immerhin formell verpflichtet, im Jahresbericht darüber zu berichten. Diese jährliche Begründung im Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der überwiesenen Motionen und Postulate erachtet der SR als hinreichend. Denn jederzeit kann über eine Begründung des SR nachgefragt werden. Aus diesen Gründen ist die beantragte Änderung abzulehnen.</p>	<p>§ 42 Abs. 4 wird neu zu Abs. 6.</p>
<p><b>§ 43</b> Anfrage</p> <p><sup>1</sup> Anfragen können während Einwohnerratssitzungen mündlich gestellt werden. Sie werden von einem Mitglied des Stadtrats in der Regel in derselben Sitzung mündlich beantwortet.</p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Schriftliche Anfragen sind durch den Stadtrat in der Regel auf eine der nächsten Sitzungen zu beantworten.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gelegenheit, zur Antwort eine kurze mündliche Stellungnahme abzugeben.</p>	<p><b>Grüne Aarau/SP Aarau/Pro Aarau/Grünliberale Partei Aarau</b>            Die Grünen sind der Meinung, dass "in der Regel" und "eine der nächsten" doppelt schwammig verfasst sei und lasse dem SR zu viel Spielraum offen. Vorschlag: "Schriftliche Anfragen sind in der Regel auf die nächste Sitzung zu beantworten". SP Aarau bemerkt ebenfalls, dass eine Beantwortungsfrist i.S. einer Ordnungsfrist vorgesehen werden sollte, da die Formulierung "einer der nächsten Sitzungen" bedeutungslos sei.</p> <p>Pro Aarau und GLP beantragen eine Beantwortungsfrist von 3 Monaten, da der Regierungsrat auch drei Monate Zeit habe für Interpellationen. Zudem komme es oft vor, dass die Beantwortung von Anfragen bis zu einem halben Jahr dauern. Die GLP wünscht weiter, dass Fristverlängerungen um maximal einen Monat vom Ratsbüro auf Antrag der Exekutive genehmigt werden können.</p>	<p>Die beantragte Änderung ist zu begrüssen und der formulierte Vorschlag wird angenommen.</p> <p>Die Regelung einer fixen dreimonatigen Beantwortungsfrist erscheint nicht notwendig, sollte es aus der Sicht des Stadtrats doch möglich sein, mit vertretbarem Aufwand und den zur Verfügung stehenden Informationen innert nützlicher Frist eine kurze Antwort zu geben. Dies ist auch im Interesse des SR, denn so wird das Verfahren ohne exzessive Abklärung zumindest beschleunigt.</p>	<p>Änderung § 43 Abs. 2:</p> <p><sup>2</sup> Schriftliche Anfragen sind durch den Stadtrat in der Regel auf <del>einer der nächsten Sitzungen</del> <u>die nächste Sitzung</u> zu beantworten.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>4</sup> Auf Antrag kann der Einwohnerrat die Diskussion über den Gegenstand beschliessen. Die Diskussion wird auf die nächste Sitzung traktandiert.</p> <p><sup>5</sup> Über den Gegenstand der Anfrage erfolgt keine Beschlussfassung.</p>			
<p><b>§ 44</b> Fraktionserklärung</p> <p><sup>1</sup> Fraktionen können an einer Einwohnerratssitzung in einer kurzen Erklärung ihre Haltung zu einem aktuellen Thema oder Geschehnis abgeben, das in keinem direkten Zusammenhang zu einem traktandierten Geschäft steht.</p>	<p><b>SP Aarau und EVP/EW Aarau</b> Die SP Aarau begrüsst das Instrument einer Fraktionserklärung. Die EVP/EW Aarau erachtet die Bestimmung als eine gute Anpassung.</p> <p><b>Grünliberale Partei Aarau/Pro Aarau</b> Die GLP und Pro Aarau stellen sich die Frage, ob der Stadtrat nicht auch die Möglichkeit haben sollte, auf eine Fraktionserklärung zu reagieren / antworten.</p> <p><b>FDP.Die Liberalen Aarau</b> Die FDP beantragt die Änderung, dass die Redezeit auch in solchen Fällen beschränkt sein solle. Vorschlag: Fraktionen können an einer Einwohnerratssitzung in einer "maximal zwei minütigen" Erklärung ihre Haltung zu einem aktuellen Thema oder Geschehnis abgeben, [...]. Begründet wird dies damit, das für längere Fraktionserklärungen ohne Zusammenhang zu aktuellen Geschäften der Weg über eine Presseerklärung offenstehe. Handle es sich um ein Anliegen, bei welchem Fragen unverzüglich geklärt werden müssen, so könne dies über eine dringliche Anfrage erfolgen.</p>	<p>-</p> <p>Der SR kann jederzeit das Wort ergreifen, auch ohne eine ausdrückliche Regelung.</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 E-GR-ER beträgt die Redezeit für jedes Ratsmitglied höchstens zehn Minuten, beim zweiten Votum in der gleichen Angelegenheit fünf Minuten. Diese Regelung gilt auch für Voten und Erklärungen der Fraktionen. Eine zwei minütige Regelung ist nach Ansicht des SR zu kurz und auf eine speziellere Regelung wird hiermit verzichtet. Es gilt sinngemäss die gleiche Redezeit wie bei § 26 Abs. 2 E-GR-ER.</p>	<p>-</p> <p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p><sup>2</sup> Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgängig anzumelden.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident gibt den anderen Fraktionen die Gelegenheit, sich zum gleichen Gegenstand einmalig zu äussern. Eine Diskussion findet nur statt, wenn eine solche durch den Einwohnerrat beschlossen wird.</p>	<p><b>SP Aarau</b> Die SP stellt sich die Frage, was mit der "vorgängigen Anmeldung" zu verstehen sei. Allenfalls sollte geregelt werden, bis wann solche Fraktionserklärungen spätestens einzureichen sind. Dies insb. aufgrund der Regelung in Abs. 3, wonach auch die anderen Fraktionen sich einmalig äussern können. Diese müssten nach Ansicht der SP zum Vorliegen von Fraktionserklärungen vorgängig informiert werden.</p>	<p>Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, dient die vorgängige Anmeldung der Fraktionserklärung der Gewährleistung eines geordneten Sitzungsablaufs. Natürlich soll die Erklärung bzw. deren Anmeldung nicht kurz vor der Sitzung spontan erfolgen. Wesentlich ist, dass es den normalen Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt. Schlussendlich wird das Präsidium über das weitere Vorgehen entscheiden.</p> <p>Betreffend die vorgängige Mitteilung an die anderen Fraktionen ist zu bemerken, dass es grundsätzlich eine einseitige Übermittlung einer Haltung ist. Die Diskussion über das angegebene Thema kann auch während der nächsten Sitzung erfolgen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<b>7. Schlussbestimmungen</b>			
<p><b>§ 45</b> Abänderung des Geschäftsreglements</p> <p><sup>1</sup> Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftlicher Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern erforderlich.</p>	<p><b>Grüne Aarau</b> Die neue Formulierung ist für die Grünen zu ungenau. Die bisherige Formulierung sei nicht so lang, dass sie nach Ansicht der Grünen nicht übernommen werden könnte (vormals § 33).</p> <p><b>SP Aarau</b> Die SP stellt sich die Frage, weshalb überhaupt ein höheres Quorum vorgesehen sei, zumal der Rat über eine Änderung des ER-Reglements wieder mit einfachem Mehr entscheide. Diese Bestimmung sei ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Wie bei anderen Geschäften auch muss eine Traktandierung erfolgen. Eine ausdrückliche Regelung braucht es hierfür nicht. Eine Anpassung ist nicht notwendig.</p> <p>Das Erfordernis des Antrags von mind. 5 Ratsmitgliedern war bereits in der jetzigen Fassung vorgesehen und wird so beibehalten. Das Erfordernis eines gewissen Quorums verhindert die Geltendmachung von spontanen Einzelbedürfnissen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung</p>
<b>II.</b>			
<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
<b>III.</b>			
Der Erlass SRS 1.5-1 (Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Stadt Aarau vom 26. Februar 1996) wird aufgehoben.			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
IV.			
<p>Das Reglement unter Ziff. I sowie die Aufhebung unter Ziff. III treten unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Änderungen der Gemeindeordnung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xx.yy.2022 am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>		<p>Das Inkrafttreten der vorgesehenen Totalrevision per 1. Januar 2023 ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Aufgrund dessen werden die Schlussklauseln (Publikations- und Inkrafttretensklausel) angepasst. Zusätzlich ist das Inkrafttreten abhängig von der Rechtskraft der Änderungen der Gemeindeordnung Teil 1 und Teil 2.</p>	<p><u>Das Reglement unter Ziff. I sowie die Aufhebung unter Ziff. III treten unter Vorbehalt und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Gemeindeordnung (Teil 1 und Teil 2) gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xx.yy.202x in Kraft.</u></p>
<p>Aarau, xx.yy.2022</p> <p>Im Namen des Einwohnerrats</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Ratssekretär Stefan Berner</p>			<p>Aarau, xx.yy.2022-202x</p> <p>Im Namen des Einwohnerrats</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Ratssekretär Stefan Berner</p>

*Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: SP Aarau, Grüne Aarau, EVP/EW Aarau, Pro Aarau, Grünliberale Partei Aarau, SVP Aarau und FDP.Die Liberalen Aarau.*